

MINISTERIUM FÜR VERKEHR ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail
Regierungspräsidien
Abteilunge 4
Stuttgart
Karlsruhe

Freiburg Tübingen Stuttgart 08. Dezember 2022 Name Elena Stalder

Telefon +49 (711) 89686-2708 E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3946-46/1/22

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württember
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges; Zweite Verlängerung der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen

RS des BMDV vom 25.03.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3655805 Einführungsschreiben des VM vom 28.03.2022, Az. VM2-3946-46/1/10 Ergänzungsschreiben des VM vom 28.03.2022, Az. VM2-3946-46/1/11 RS des BMDV vom 22.06.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3690949 Einführungsschreiben des VM vom 27.06.2022, Az. VM2-3946-46/1/16

Anlage:

- RS des BMDV vom 06.12.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3748421

Allgemeines

(1) Aus aktuellem Anlass informiert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Regierungspräsidien zum Thema zweite Verlängerung

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter "Service" / "Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- des Erlasses des BMDV vom 25.03.2022 zur zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen angesichts der Lieferengpässe und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine.
- (2) Das BMDV hat die Geltungsdauer der seit dem 25.03.2022 bestehenden Sonderregelungen zuletzt am 22.06.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert sowie gleichzeitig nachgeschärft. Mit dem beiliegenden RS des BMDV vom 06.12.2022 wird die Geltungsdauer der Sonderreglungen bis zum 30.06.2023 verlängert. Darüber hinaus hat das BMDV keine weiteren Anpassungen oder Änderungen vorgenommen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (3) Die Regelungen sind bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes <u>bis zum 30.06.2023</u> einheitlich anzuwenden.
- (4) Seitens des VM werden die Handlungsempfehlungen Teil 1 und 2 zur Umsetzung des RS des BMDV vom 06.12.2022 geprüft und ggfls. überarbeitet.
- (5) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Schreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

(6) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im <u>Internet</u>- und <u>Intranetangebot</u> der Abteilung 2 des VM im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. Hollatz Ministerialdirigent





Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßenbundesamt

Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs;

 zweite Verlängerung der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22.06.2022 – StB 14/7134.2/005/3690949–

Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3748421

Datum: Bonn, 06.12.2022

Seite 1 von 2

Mit dem Rundschreiben StB 14/7134.2/005/3655805 vom 25. März 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Am 22. Juni 2022 erfolgte mit dem Bezugsrundschreiben eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Vordrucke 141a und 145 a).

In den Monaten August und September 2022 ist für Teile der benannten Produktgruppen ein Trend zur Stabilisierung erkennbar. Ob sich dieser Trend fortsetzt, ist aber derzeit noch nicht absehbar.



Dr. Stefan Krause Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

Postanschrift Postfach 20 01 00 53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5147 Fax +49 228 99-300-807-5147

al-stb@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 2

Die Sonderregelungen werden daher bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Im Auftrag Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

ngestellte

